

# Allgemeiner Teil zur R+V-Komplettschutz Reiseveranstalter

Stand 01.12.2008

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
A 1 Vertragsgrundlagen	1
A 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrags; Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	1
A 3 Beitragszahlung	2
A 4 Beitragsberechnung; Unterversicherung	2
A 5 Kündigung	3
A 6 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	3
A 7 Gefahrerhöhung	4
A 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	4
A 9 Sicherheitsvorschriften	4
A 10 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften	4
A 11 Mehrere Versicherer	5
A 12 Versicherung für fremde Rechnung	5
A 13 Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten	5
A 14 Sachverständigenverfahren	6
A 15 Zahlung der Entschädigung	6
A 16 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt	7
A 17 Repräsentanten	7
A 18 Verjährung; Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen	7
A 19 Gerichtsstand	8
A 20 Anzuwendendes Recht	8

### A 1.1 Vertragsgrundlagen

- A 1.1 Die nach den Abschnitten der Besonderen Teile abgeschlossenen Versicherungen bilden in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil (A) dieser Versicherungsbedingungen jeweils rechtlich selbständige Verträge. Für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Teil IV) gilt hingegen dieser Allgemeine Teil (A) nicht.
- A 1.2 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.
- A 1.3 Abweichende Regelungen in den Besonderen Teilen gehen den Regelungen des Allgemeinen Teiles (A) vor.

### A 2.1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrags; Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- A 2.1 Beginn des Versicherungsschutzes  
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von 3 1 zahlt.
- A 2.2 Dauer und Ende des Vertrages
- 1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
  - 2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
  - 3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
  - 4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
- A 2.3 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung  
Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem

Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

### **A 3.1 Beitragszahlung**

- A 3.1 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung, erster oder einmaliger Beitrag
- 1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung des Erstbeitrags  
Der erste oder einmalige Beitrag ist unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.  
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.  
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.  
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
  - 2 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 3.1.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.
- A 3.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung, Folgebeitrag  
Ein Folgebeitrag wird am Ersten des Monats fällig, in dem eine neue Versicherungsperiode beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.
- A 3.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung  
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, so gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.  
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.  
Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- A 3.4 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung  
Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.  
Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

### **A 4.1 Beitragsberechnung; Unterversicherung**

- A 4.1 Beitragsbemessungsgrundlage sind bei Abschluss aller Versicherungen die Umsatzerlöse gemäß § 277 Handelsgesetzbuch (HGB), der Neuwert der versicherten Sachen, der Rohertrag, die Anzahl der Mitarbeiter und das Fassungsvermögen sämtlicher Mineralöltanks.
- A 4.2 Das Versicherungsjahr muss dem Geschäftsjahr entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden,
- 1 welche Umsatzerlöse (gerundet auf volle Tausend Euro) und welchen Rohertrag er nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat;
  - 2 wie hoch der Neuwert der versicherten Sachen, gemäß Ziffer I K 4.1 der gemeinsamen Bestimmungen zu den Besonderen Teilen I B bis I J, ist;
  - 3 wie viele Mitarbeiter beschäftigt werden und
  - 4 welches Fassungsvermögen die Mineralöltanks besitzen.
- Die nach Absatz 1 gemeldeten Zahlen und Werte werden zur letzten Hauptfälligkeit zugrunde gelegt.
- A 4.3 Aufgrund der vom Versicherungsnehmer gemeldeten Zahlen und Werte wird eine Summen- und Beitragsanpassung vorgenommen. Ergibt sich aufgrund dieser Anpassung ein Beitrag, der niedriger als der des abgelaufenen Versicherungsjahres ist, so wird bezogen auf das laufende Versicherungsjahr der auf den überschießenden Betrag gezahlte Beitrag erstattet. Ist der ermittelte Beitrag höher als die vorjährige, erfolgt eine entsprechende Nacherhebung.
- A 4.4 Auf die Einrede der Unterversicherung wird verzichtet, wenn die Meldung fristgerecht beim Versicherer eingeht und den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Ergibt sich im Schadenfall, dass die Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, errechnet sich die Entschädigung aus dem Verhältnis der gemeldeten zu den tatsächlichen Angaben, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Abweichung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Erfolgt keine Meldung an den Versicherer, gelten die Angaben der letzten Meldung. Bei Neueröffnung ist der erwartete Nettojahresumsatz anzugeben.

- A 4.5 Ein vereinbarter Neugründungsnachlass wird für die Dauer von zwei Jahren ab Versicherungsbeginn gewährt. Nach diesem Zeitpunkt entfällt der Nachlass.
- A 4.6 Eine Anpassung der Kalkulationsgrundlage erfolgt, wenn sich die Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr um mehr als 25 Prozent verändert haben, sich die versicherte Betriebsart ändert oder sich die Versicherungsorte ändern.

### **A 5.1 Kündigung**

- A 5.1 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- 1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der vom Schaden betroffene Vertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugegangen sein.
  - 2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
  - 3 Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- A 5.2 Teilkündigung; Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit
- 1 Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer im Fall der Anzeigepflichtverletzung des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters (A 6) oder der Gefahrerhöhung (A 7) zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass der Versicherer für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.
  - 2 Kündigt der Versicherer den Vertrag teilweise oder tritt er von ihm teilweise zurück, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag für den übrigen Teil mit Wirkung spätestens zum Ende der Versicherungsperiode, in der die Teilkündigung oder der Teilrücktritt des Versicherers wirksam wird, kündigen.
  - 3 Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsnehmer im Fall der Gefahrerhöhung seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe der §§ 23-27 VVG verliert, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, verliert er den Versicherungsschutz für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass der Versicherer für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.
- A 5.3 Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer nicht unverzüglich widerspricht.

### **A 6.1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG-E auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG-E sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

### **A 7.1 Gefahrerhöhung**

- A 7.1 Pflichten des Versicherungsnehmers; Kündigungsrecht des Versicherers; Leistungsfreiheit  
Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.  
Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.  
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Abs.1, oder verletzt er seine Anzeigepflicht nach Abs. 2, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 23-27, 29 VVG den Vertrag kündigen, eine Vertragsanpassung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.
- A 7.2 Beitragsänderung  
Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers geltenden Grundsätzen nur zu einem höheren Beitrag übernommen, hat der Versicherer anstelle des Kündigungsrechts Anspruch auf diesen Beitrag vom Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung an. Abweichend von § 25 VVG besteht das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers unabhängig von der Höhe der Beitragsanpassung.
- A 7.3 Ausgleich  
Gefahrerhöhende Umstände können durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen werden, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart sind.

### **A 8.1 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**

- Der Versicherungsnehmer hat, unabhängig von den in den Besonderen Teilen aufgeführten Obliegenheiten, bei Eintritt eines Versicherungsfalles
- A 8.1 den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
- A 8.2 unter Beachtung der Weisung des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird;
- A 8.3 dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
- A 8.4 dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, wenn der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt wird.

### **A 9.1 Sicherheitsvorschriften**

- Der Versicherungsnehmer hat, unabhängig von den in den Besonderen Teilen aufgeführten Sicherheitsvorschriften,
- A 9.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.  
Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.
- A 9.2 die versicherten Sachen, insbesondere Sicherheitseinrichtungen, Wasser führende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.
- A 9.3 eine übliche Datensicherung zu betreiben und die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datensicherungsanlage und der Datenträger zu beachten.

### **A 10.1 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften**

- A 10.1 Vor dem Versicherungsfall oder zur Gefahrverhütung, -verminderung  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.
- A 10.2 Im oder nach dem Versicherungsfall  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.  
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

### **A 11.1 Mehrere Versicherer**

---

- A 11.1 **Anzeigepflicht**  
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- A 11.2 **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**  
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe A 11.1), so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.  
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.  
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- A 11.3 **Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**  
Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor. Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.  
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.  
Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.  
Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- A 11.4 **Beseitigung der Mehrfachversicherung**  
Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.  
Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

### **A 12.1 Versicherung für fremde Rechnung**

---

- A 12.1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
- A 12.2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- A 12.3 Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

### **A 13.1 Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten**

---

Die Entschädigungspflicht bleibt unberührt, soweit der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten Ersatzansprüche oder deren Sicherung dienende Rechte aufgibt oder im Voraus auf sie verzichtet hat. Dies gilt jedoch nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von den Dritten oder

deren Repräsentanten, oder die vorsätzlich von sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Dritten verursacht werden.

Gegenüber Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt.

#### **A 14.1 Sachverständigenverfahren**

- A 14.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
- A 14.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 1 Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - 2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch die für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
  - 3 Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.  
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.
- A 14.3 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellung der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- A 14.4 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- A 14.5 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- A 14.6 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

#### **A 15.1 Zahlung der Entschädigung**

- A 15.1 **Auszahlung**  
Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- A 15.2 **Zinsen**  
Die vom Versicherer zu zahlende Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens für das Jahr mit vier Prozent zu verzinsen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins verlangt werden kann.  
Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
- A 15.3 **Hemmung des Fristenlaufs**  
Der Lauf der Fristen gemäß A 15.1 und 2 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- A 15.4 **Zahlungsaufschub**  
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,  
1 solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,

- 2 wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

Der Versicherer wird von der Berechtigung, die Verzinsung und Zahlung aufzuschieben, keinen Gebrauch machen, sofern sich das behördliche oder strafgerichtliche Verfahren nicht ausdrücklich gegen den Versicherungsnehmer selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten richten sollte.

A 15.5 Realkredit

Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

- A 15.6 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

### **A 16.1 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt**

A 16.1 Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zur vereinbarten Versicherungssumme oder bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Die Entschädigungsgrenzen vermindern sich nicht dadurch, dass die Entschädigung geleistet wird. Dies gilt nicht für vereinbarte Jahreshöchstentschädigungen.

A 16.2 Jahreshöchstentschädigung

Soweit eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, fallen alle Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

A 16.3 Selbstbehalt

Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Schadenminderungskosten und Ersatz für sonstige versicherte Kosten je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Treffen innerhalb der rechtlich selbständigen Verträge im Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so findet insgesamt nur die höchste Selbstbeteiligung Anwendung.

### **A 17.1 Repräsentanten**

- A 17.1 Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen

A 17.2 Als Repräsentanten gelten bei

- 1 Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes;
- 2 Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer;
- 3 Kommanditgesellschaften die Komplementäre;
- 4 Offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter;
- 5 Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter;
- 6 Einzelunternehmen die Inhaber;
- 7 anderen Unternehmensformen die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

- A 17.3 Personen, denen Sachen aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verhältnisses für längere Zeit in alleinige Obhut gegeben worden sind, sind nur dann Repräsentanten, wenn ihnen vom Versicherungsnehmer die Befugnis übertragen worden ist, in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer zu handeln.

Schließt der Versicherungsnehmer im Rahmen seines Gewerbes laufend eine Vielzahl von Mietoder Pachtverträgen ab, so sind Mieter und Pächter nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

### **A 18.1 Verjährung; Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen**

A 18.1 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

A 18.2 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

- 1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

- 2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber anzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.
- 3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen unter A 18.2.2 entsprechende Anwendung.

---

#### **A 19.1 Gerichtsstand**

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

---

#### **A 20.1 Anzuwendendes Recht**

Für die in dieser Police abgeschlossenen Verträge gilt deutsches Recht.

## III B Besonderer Teil zur Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter

Stand: 01.12.2008

### Inhaltsverzeichnis

Seite

III B 1 Gegenstand der Versicherung	9
III B 2 Vorsorgeversicherung	9
III B 3 Umfang des Versicherungsschutzes	10
III B 4 Abweichende Regelungen gegenüber dem Allgemeinen Teil (A)	11
III B 5 Besondere Vereinbarungen für die Spezial-Haftpflicht-Versicherung für Reiseveranstalter gegen Personen- und Sachschäden	12

#### III B 1 Gegenstand der Versicherung

- III B 1.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe folgender Bestimmungen Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) oder eine Vermögenseinbuße, die weder durch eine Personen- noch durch eine Sachbeschädigung herbeigeführt worden ist (Vermögensschäden) zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
- III B 1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht
- 1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bzw. sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers (versichertes Risiko); mitversichert sind sämtliche rechtlich unselbständigen Betriebsstätten (Filial-, Neben- und Hilfsbetriebe, Zweigniederlassungen, Lager, Verkaufsstätten, Montagestätten und sonstige Betriebsstätten) in der Bundesrepublik Deutschland;
  - 2 aus Erhöhungen oder Erweiterung des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Halten oder Führen von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen; bei Erhöhung der übernommenen Gefahr, die durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsnormen eintreten, gilt Folgendes:  
Der Versicherer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen; das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat;
  - 3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung).

#### III B 2 Vorsorgeversicherung

- III B 2.1 Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.
- III B 2.2 Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahren Eintritt ab fort, sofern die Anzeige eines neuen Risikos nicht versehentlich unterblieben ist. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst wird, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den Beitrag vom Zeitpunkt der Änderung an nach zu entrichten. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht

verstrichen war.

- III B 2.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit
- 4 dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kino- und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge, sowie der Ausübung der Jagd;
  - 5 der Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
  - 6 dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen.

### III B 3 Umfang des Versicherungsschutzes

#### III B 3.1 Leistungspflicht

- 7 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.  
Wird in einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.  
Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.
- 8 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus der selben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferung der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Versicherungsfall.
- 9 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 10 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (siehe aber III B 3.2.1).

#### III B 3.2 Zahlungen

- 11 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Versicherungsfall entstehende Prozesse handelt. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.
- 12 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem selben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter (1987 R Männer und Frauen) und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen

Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.

Für die Berechnung von Waisenrenten wird das Lebensjahr gemäß zulässiger Altersgrenze der KfzPflVV in der jeweils geltenden Fassung als frühestes Endalter vereinbart.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbständig Tätigen das vollendete Lebensjahr gemäß zulässiger Altersgrenze der KfzPflVV in der jeweils geltenden Fassung als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 13 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

### **III B 4 Abweichende Regelungen gegenüber dem Allgemeinen Teil (A)**

---

#### III B 4.1 Unterversicherung (A 4)

A 4.4 gilt nicht.

#### III B 4.2 Kündigung (A 5)

##### 14 Kündigung im Schadenfall

Abweichend von A 5.1.1 ist eine Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles nur dann möglich, wenn von dem Versicherer auf Grund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet worden oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenzahlung oder der Rechtshängigkeit des Haftpflichtanspruchs oder der Leistungsverweigerung des Versicherers zugegangen sein.

##### 15 Betriebsübergang

1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser anstelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

3 Das Kündigungsrecht erlischt,

- wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- wenn der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von

seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

- III B 4.3 Gefahrerhöhung (A 7)  
A 7 gilt nicht.  
Bei Veränderungen des versicherten Risikos wird auf die Vorschriften III B 1.2.2 und III B 2 verwiesen.
- III B 4.4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall (A 8)  
In Ergänzung zu A 8 gilt Folgendes:
- 16 Versicherungsfall i. S. dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
  - 17 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.
  - 18 Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.  
Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
  - 19 Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder die Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen von A 8 und III B 4. 3 und III B 4.4.3 finden entsprechende Anwendung.
  - 20 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- III B 4.5 Versicherung für fremde Rechnung (A 12) gilt nicht.
- 21 Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen, insbesondere III B 7, auch auf diese Personen sinngemäß Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
  - 22 Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in III B 7.11 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen, soweit in III B 7.11 nichts anderes geregelt ist.
- III B 4.6 Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten (A 13)  
A 13.3 gilt nicht.
- III B 4.7 Sachverständigenverfahren (A 14)  
A 14 gilt nicht.
- III B 4.8 Zahlung der Entschädigung; Abtretung (A 15)  
A 15.1 Satz 2 und A 15.2 bis A 15.5 gelten nicht.  
Zusätzlich gilt Folgendes:  
Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

### **III B 5 Besondere Vereinbarungen für die Spezial-Haftpflicht-Versicherung für Reiseveranstalter gegen Personen- und Sachschäden**

---

- III B 5.1 Gegenstand der Versicherung
- 1.) Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Reiseveranstalter Versicherungsschutz.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers

unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsprechung aus Vorbereitung und Durchführung der von ihm veranstalteten Reisen (einschließlich Aufenthalte) gegenüber den Teilnehmern an solchen Reisen und deren Rechtsnachfolgern, zu denen auch anspruchsberechtigte Hinterbliebene und/oder Erben gehören.

Dieser Versicherungsschutz umfasst alle während der Reisen (einschließlich Aufenthalte) oder im Zusammenhang damit auftretende oder ausgelöste Ereignisse, die den Tod, die Verletzung oder die Gesundheitsschädigung von Reiset Teilnehmern (Personenschaden) oder die Beschädigung oder die Vernichtung von Sachen der Reiset Teilnehmer (Sachschaden) zur Folge haben.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzansprüche, die auf Handlungen oder Unterlassungen der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Leistungsträger oder Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) beruhen. Als „tätiger Leistungsträger“ gilt auch der, der sich als solcher ausgibt. Als Teilnehmer gelten auch Inhaber, Repräsentanten, deren Angehörige und angestellte Betriebsangehörige des Versicherungsnehmers, gleichviel, ob die Teilnahme an der Reise dienstlich oder privat erfolgt.

- 2.) Ist der Versicherungsnehmer vertragsschließender Luftfrachtführer, erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als vertragsschließendem Luftfrachtführer für Personen- oder Sachschäden aus einer von ihm veranstalteten Luftbeförderung von Personen und Reisegepäck ohne Wertdeklaration aufgrund der bei nationaler oder internationaler Beförderung jeweils anwendbaren Haftungsbestimmungen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer die von ihm für die Flugreise abgeschlossenen Verträge der Allgemeinen Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens, soweit diese nicht über die gesetzliche Haftung hinausgehen, zugrunde legt. Eine weitergehende Haftung ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer gedeckt. Der Versicherer kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der geschädigte Teilnehmer an einer vom Versicherungsnehmer veranstalteten Reise oder der Rechtsnachfolger des Reiset Teilnehmers nicht aus einer anderen Versicherung des Versicherungsnehmers Ersatz zu erlangen vermag.
- 3.) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen von Reisegepäck seiner Reiset Teilnehmer. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.
- 4.) Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Inhaber, Repräsentanten, angestellten Betriebsangehörigen und der vom Versicherungsnehmer beauftragten Reiseleiter aus ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- 5.) Der Versicherungsschutz umfasst
  - die Prüfung der Haftpflichtfrage,
  - die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche,
  - Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.
 In diesem Zusammenhang anfallende zivilrechtliche Auseinandersetzungen führt der Versicherer auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- 6.) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden des Reiset Teilnehmers entstanden sind.
- 7.) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Vorsorge-Versicherung gemäß Teil III, B 2.
- 8.) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen, nachdem die Zentrale des Versicherungsnehmers hiervon Kenntnis erlangt hat, schriftlich anzuzeigen.

### III B 5.2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch

- 1 für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dergleichen;
- 2 für Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.  
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen.
- 3 für Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
- 4 für Haftpflichtansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Abweichend von IV B 3.1.4 werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien oder Kanada oder vor Gerichten in den USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt zusätzlich die folgende Bestimmung:

Als Selbstbehalt gilt die in der Deklaration aufgeführte Summe.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Versicherung keine Anwendung.

### III B 5.3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- 1 den Besitz, Halten oder Betrieb von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Fahrzeuge der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Unternehmer (Leistungsträger), die zur Beförderung der Teilnehmer an einer vom Versicherungsnehmer veranstalteten Reise benutzt werden,
- 2 den Betrieb von Hotels, Gaststätten, Bars und ähnlichen Einrichtungen des Versicherungsnehmers selbst,
- 3 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Risiken, die nicht der Betriebsbeschreibung entsprechen. Haftpflichtansprüche wegen Bergschäden (i. S. des § 114 Bundesberggesetz (BBergG)) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlen säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 4 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
- 5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Kommissionsware
- 6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7 Haftpflichtansprüche
  - 1 aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;  
als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner i. S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes

- oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und Kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages; eingeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen
    - Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist,
    - Sachschäden,
    - Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen, soweit es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Handlungen/Unterlassungen rein privater Natur handelt (Privathaftpflichtversicherung);
  - 3 von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
  - 4 von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;
  - 5 von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine; eingeschlossen sind aber Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist;
  - 6 von Liquidatoren.
- 8 Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden aus Verträgen sowie
- 1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
  - 2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  - 3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - 4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
  - 5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
  - 6 Nichteinhalten von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlügen;
  - 7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - 8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
  - 9 bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
  - 10 Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden aus Pflichtverletzung, die mit der Tätigkeit als
  - 11 ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- 9 Krieg- oder kriegsähnlichen Zuständen. Dies gilt auch für die Beförderung mittels Luftfahrzeugen.

### III B 5.4 Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung

- 1 Die vereinbarten Versicherungssummen begrenzen die Leistung des Versicherers je Schadenfall (Versicherungsfall), siehe Deklaration.
- 2 Die Höchstersatzleistung des Versicherers für die Folgen aller während eines Versicherungsjahres vorkommenden Schadenfälle beträgt das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen, siehe Deklaration.
- 3 Selbstbeteiligung  
Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenereignis oder mehrerer zeitlich

zusammenhängender Schäden aus derselben Ursache bei Sachschäden mit  
EUR 500,00

an der vom Versicherer anerkannten Entschädigung bzw. Vergleichs- oder Urteilssumme. Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer die zu dessen Lasten gehenden Beträge in Rechnung stellen. Der Versicherungsnehmer ist zum unverzüglichen Ausgleich verpflichtet.

### III B 5.5 Übergang von Ansprüchen und Regressnahme

Soweit der Versicherer im Rahmen dieses Vertrages Zahlungen geleistet hat, gehen insoweit die Ansprüche gegen den schadenverursachenden Leistungsträger auf den Versicherer über. Dieser hat das Recht, seine Aufwendungen gegen diesen auf dem Regresswege geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer wird seinerseits seine Forderungen gegen den schadenverursachenden Leistungsträger an den Versicherer abtreten und darüber hinaus den Versicherer bei einer Durchführung des Regresses nach besten Kräften unterstützen.

### III B 5.6 Prozessführung

Der Versicherer bestimmt die etwaige Prozessführung; er wird hierbei jedoch einen ständigen Informationsaustausch mit dem Versicherungsnehmer pflegen und auf die Erfahrungen des Versicherungsnehmers zurückgreifen.

### III B 5.7 Allgemeines

#### 1 Zusatzklausel bei der Beförderung mit eigenen Bussen

In teilweiser Abänderung von Teil III B 11, Absatz 1 gelten Sachschäden bei der Durchführung von Reisen mit eigenen Bussen als mitversichert (siehe jedoch Regelung der Selbstbeteiligung).

Zusatzklausel bei Abschluss von Reiseverträgen mit Reiseteilnehmern mit nichtdeutscher Staatsbürgerschaft und/oder Wohnsitz im Ausland.

Sofern der Versicherungsnehmer als Reiseveranstalter Pauschalreisen an Reiseteilnehmer verkauft, die nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz sind und/oder Ihren Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz haben, so gilt zusätzlich folgende Regelung:

Für den Reisevertrag muss ausdrücklich die Geltung deutschen Rechts, insbesondere des deutschen Reisevertragsgesetzes (§ 651 a - m Bürgerliches Gesetzbuch), sowie der Gerichtsstand an einem Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vereinbart werden.

Sollten andere Vereinbarungen zu Lasten des Versicherungsnehmers getroffen worden sein oder wird in einem Gerichtsverfahren mittels rechtskräftigem Urteil festgestellt, dass die Vereinbarung deutschen Rechts gemäß Absatz 2 dieser Klausel unzulässig war und somit das Recht des Landes zur Anwendung kommt, dessen Staatsbürgerschaft der Reiseteilnehmer oder in dem der Reiseteilnehmer seinen Wohnsitz hat, so ersetzt der Versicherer höchstens nur den Betrag, der nach deutschem Recht, insbesondere nach deutschem Reisevertragsrecht (§ 651 a - m Bürgerliches Gesetzbuch), und unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Rechtsprechung deutscher Gerichte als berechtigt und angemessen an den Reiseteilnehmer zu leisten gewesen wäre.

#### 2 Zusatzklausel Mitversicherung von Sportangeboten innerhalb des Pauschalarrangements

Im Rahmen der Spezial-Haftpflicht-Versicherung für Reiseveranstalter gegen Personen- und Sachschäden gelten im Pauschalarrangement des Reiseveranstalters enthaltene Sportangebote nur dann als mitversichert, wenn dies vertraglich (z.B. im Deckungsauftrag) ausdrücklich vereinbart wurde und vom Versicherungsnehmer die entsprechende Mehrprämie entrichtet wurde. Nachfolgende Sportarten sind ohne Mehrprämie versichert: Golf, Tennis, Radfahren, Joggen, Walking, Nordic Walking, Wandern, Aerobic und vergleichbare Fitnesskurse, Schwimmen, Ballsportarten (mit Ausnahme Football und Rugby), Tagesjeptouren/-safaris (im Rahmen von Ausflugsveranstaltungen).  
Abweichend von Teil III B 11.2.Ziffer 7 gelten die Regelungen zur Vorsorgeversicherung im Sinne des Teil III B 2 für die Mitversicherung von Sportangeboten.

## IV A Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB)

Stand: 01.01.2008

### Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Ausschluss des Allgemeinen Teils (A) der R+V-Komplettschutz Reiseveranstalter	17
§ 1 Gegenstand der Versicherung	17
§ 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung	18
§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes	18
§ 4 Ausschlüsse	19
§ 5 Beitragszahlung und Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragsregulierung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	20
§ 6 Vertragsdauer, Kündigung, Wegfall des versicherten Interesses	22
§ 7 Anzeigepflichten, Gefahrerhöhungen, andere Obliegenheiten	23
§ 8 Versicherungsfall, Anzeigepflicht und sonstige Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	25
§ 9 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	26
§ 10 Mitversicherte Personen	26
§ 11 Abtretungsverbot, Übergang von Ersatzansprüchen	26
§ 12 Sozien	26
§ 13 Verjährung, zuständiges Gericht, nationales Recht und Sprache	27
§ 14 Anzeigen und Willenserklärung	27

#### **Ausschluss des Allgemeinen Teils (A) der R+V-Komplettschutz Reiseveranstalter**

Für den Versicherungsschutz in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sind, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen (Allgemeiner Teil zur R+V-Komplettschutz Reisebüros), ausschließlich die Bestimmungen dieses Teils IV maßgeblich.

#### **§ 1 Gegenstand der Versicherung**

I. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer, nach Maßgabe des § 10 auch seinen Organen und Mitarbeitern, Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer verursachten Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

II. 1. Es sind jedoch - zu § 1 II 1b mit der in § 3 II 1 und 3 vorgesehenen beschränkten Beteiligung des Versicherers - in die Versicherung einbezogen Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden,  
a) an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücke,  
b) an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.

2. Ausgeschlossen von der Einbeziehung zu § 1 II 1a und § 1 II 1b sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanco indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.

Ferner sind von der Einbeziehung zu § 1 II 1b ausgeschlossen Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe.

---

## § 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

I. Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes ab (§ 5 I 1) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

II. Die Rückwärtsversicherung, sofern vereinbart, bietet Versicherungsschutz für Verstöße in der Vergangenheit, welche dem Versicherungsnehmer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung nicht bekannt waren. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn es vom Versicherungsnehmer als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihm, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

III. Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

IV. Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

---

## § 3 Umfang des Versicherungsschutzes

I. Leistungen der Versicherungen

1. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

2. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

3. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

II. Versicherungssumme, Selbstbehalt

1. Die Versicherungssumme - bei den Sachschäden im Sinne des § 1 II 1b jedoch nur ein Viertel - stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer - abgesehen vom Kostenpunkte (vgl. § 3 III) - in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

a) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,

b) bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens,

c) bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

2. Die Jahreshöchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme.

3. Von der Summe, die vom Versicherungsnehmer auf Grund rechtskräftigen Urteils, eines den Versicherer bindenden Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflichtsumme), ersetzt der Versicherer 90%, maximal die Höchstversicherungssumme.

Bei den in § 1 II 1b erwähnten Sachschäden übernimmt der Versicherer 75% der Haftpflichtsumme, höchstens die für diese Schäden vorgesehene Höchstversicherungssumme (vgl. § 3 II 1).

Der von dem Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden beträgt in jedem Falle mindestens 50 EURO (M i n d e s t s e l b s t b e h a l t) und höchstens 1% der vereinbarten Versicherungssumme. Der Selbstbehalt kann durch besondere Vereinbarung auf einen anderen Betrag festgesetzt werden.

4. Vereinnahmte Gebühren oder Honorare werden nicht auf die Haftpflichtsumme angerechnet. Ein Anspruch auf Rückforderung von Gebühren und Honoraren fällt nicht unter den Versicherungsschutz.

5. Es ist ohne Zustimmung des Versicherers nicht zulässig, dass der Versicherungsnehmer Abmachungen trifft oder Maßnahmen geschehen lässt, die darauf hinauslaufen, dass ihm seine Selbstbeteiligung erlassen, gekürzt oder ganz oder teilweise wieder zugeführt wird. Widrigenfalls mindert sich die Haftpflichtsumme um den entsprechenden Betrag.

Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und die Quittung darüber dem Versicherer einsendet.

### III. Kosten des Rechtsschutzes

1. Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherers. Es gilt dabei aber folgendes:

a) Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugelenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.

b) Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindestselbstbehalts, so treffen den Versicherer keine Kosten.

c) Bei erhöhtem Mindestselbstbehalt hat der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert des erhöhten Mindestselbstbehaltes allein zu tragen, die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrages (bis zum Streitwert vom erhöhten Mindestselbstbehalt zuzüglich Versicherungssumme) trägt der Versicherer. Bezüglich der nicht durch Pauschsätze abzugelenden Auslagen findet die Bestimmung zu § 3 III 2a Satz 2 Anwendung.

d) Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Sozium oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden ihnen eigene Gebühren nicht erstattet.

2. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfange wie an der Ersatzleistung.

3. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4. Bei mitversicherten Auslandsrisiken gilt folgendes:

a) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro (EUR). Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

b) Abweichend von § 3 III 1 werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

---

## § 4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche:

1. welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) -, wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts oder wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit.  
Dieser Ausschluss gilt nicht für Staaten der Europäischen Union.

a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeder Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden.

b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben weiterhin Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

2. soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

3. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;

4. wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;

5. wegen vorsätzlicher Schadensverursachung oder wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;

6. von Sozien und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn – was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anbelangt -, dass es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund oder eines Betreuten gegen seinen Betreuer handelt.

Als Angehörige gelten:

a) der Ehegatte des Versicherungsnehmers, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten;

b) wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

7. Schadensersatzansprüche von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile, und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Sozios oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört, sind von der Versicherung gleichfalls ausgeschlossen;

8. aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereinen, Verbänden und als Syndikus;

9. aus § 69 Abgabenordnung;

10. wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer oder Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitgliedes eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung.

## **§ 5 Beitragszahlung und Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragsregulierung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

---

### **I. Beitragszahlung**

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

### **1. Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 5 I 2a zahlt.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

#### 2. Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages, Folgen bei verspäteter Zahlung

- a) Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn.
- b) Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- c) Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von § 5 I 2a kann der Versicherer schriftlich vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### 3. Zahlung des Folgebeitrages, Folgen bei verspäteter Zahlung

- a) Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten

Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

- b) Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

- c) Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

- d) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der

Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Schriftform kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach § 5 I 3c darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

- e) Bei Teilzahlung des Jahresbeitrages werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrages sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

#### 4. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

- a) Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

- b) Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

- c) Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer in Textform aufgefordert worden ist.

## II. Beitragsregulierung

1. Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen.

Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.

Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

2. Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode, in der die Mitteilung zu erfolgen hat, neu festgesetzt. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

3. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen.

Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag erfolgen.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlungen für mehrere Jahre Anwendung.

### III. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

2. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

3. Tritt der Versicherer wegen Nichtzahlung des Erst- bzw. Einmalbeitrags zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

---

## **§ 6 Vertragsdauer, Kündigung, Wegfall des versicherten Interesses**

### I. Vertragsdauer

1. Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen.

2. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr.

3. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum festgesetzten Zeitpunkt.

### II. Kündigung

1. Der Vertrag kann durch einseitige Erklärung (Kündigung) nur zu dem vereinbarten Vertragsende aufgehoben werden. Die Erklärung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages gegenüber dem Vertragspartner abzugeben.

2. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden.

3. a) Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden, wenn eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

b) Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

c) Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob er mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt. Die Kündigung des Versicherers wird nach einem Monat wirksam.

4. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

5. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden; sie soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Erklärung bei dem Vertragspartner.

### III. Mehrfachversicherung

In den Fällen der Mehrfachversicherung (§§ 77 ff. VVG), in denen die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer dieses nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat.

Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

### IV. Wegfall des versicherten Interesses

1. Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

Das gleiche gilt, wenn eine zur Berufsausübung des Versicherungsnehmers erforderliche Erlaubnis aufgehoben wird.

2. Eine Reduzierung des Umfanges der versicherten Tätigkeit stellt keinen Wegfall des versicherten Interesses im Sinne dieser Vorschrift dar.

In Abweichung von § 5 III 1 steht dem Versicherer der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt seiner Kenntnis von den maßgeblichen Umständen zu.

---

## **§ 7 Anzeigepflichten, Gefahrerhöhungen, andere Obliegenheiten**

### I. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

3. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

### II. Rücktritt

1. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

2. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

III. Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

1. Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

2. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

4. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

IV. Frist zur Geltendmachung

1. Der Versicherer muss die ihm nach § 7 II und III zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

2. Der Versicherer kann sich auf die in § 7 II und III genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

V. Gefahrerhöhungen

1. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, nach Abgabe seiner Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorzunehmen oder zu gestatten. Erkennt der Versicherungsnehmer eine solche nachträglich oder tritt diese unabhängig von seinem Willen ein, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

2. Der Versicherer ist berechtigt nach seiner Wahl

a) den Vertrag zu kündigen,

b) ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen der höheren Gefahr entsprechenden Beitrag zu verlangen (§ 7 III 4 gilt entsprechend) oder aber die Absicherung der höheren Gefahr auszuschließen oder

c) die Leistung zu verweigern für den Fall, dass der Versicherungsfall nach der Gefahrerhöhung eintritt und der Versicherungsnehmer seine Pflicht nach § 7 V 1 Satz 1 vorsätzlich verletzt hat, bzw. seine Leistung im Falle grober Fahrlässigkeit entsprechend einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen (§ 9 II).

3. Tritt in den Fällen des § 7 V 1 Satz 2 der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, ist der Versicherer gleichfalls von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dem Versicherer die Gefahrerhöhung unbekannt geblieben ist. Für die Leistungspflicht des Versicherers gilt § 7 V 2c entsprechend.

4. Hat der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 7 V 1 Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer den Vertrag fristlos, in allen übrigen Fällen mit einer Frist von einem Monat kündigen.

5. Abweichend von § 7 V 3 Satz 1 und § 7 V 4 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistungspflicht war oder aber zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist zur Kündigung seitens des Versicherers abgelaufen und diese nicht erfolgt war.

6. Der Versicherer kann die Rechte nach § 7 V 2 nur binnen eines Monats nach erlangter Kenntnis ausüben.

## **§ 8 Versicherungsfall, Anzeigepflicht und sonstige Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

---

### **I. Versicherungsfall**

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche eines Dritten gegenüber dem Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

### **II. Anzeige des Versicherungsfalles**

1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich (§ 14) anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten. Macht der Dritte seinen Haftpflichtanspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist der Versicherungsnehmer zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Geltendmachung verpflichtet. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Haftpflichtanspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

2. Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

3. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet (§ 9 II).

Dies gilt nicht, wenn der Versicherer auf andere Weise vom Versicherungsfall rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

### **III. Weitere Behandlung des Versicherungsfalles**

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des gegebenenfalls zu beauftragenden Rechtsanwalts) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

Den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen.

2. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

3. Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

---

### § 9 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

---

I. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos in Schriftform kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

II. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

Der Versicherer bleibt indes zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Versicherungsfall oder dessen Feststellung noch auf den Umfang der Leistungspflicht oder dessen Feststellung Einfluss gehabt hat. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach § 9 I zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

III. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

---

### § 10 Mitversicherte Personen

---

I. Soweit sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung.

Ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen zur Beitragszahlung und zur Kündigung des Versicherungsvertrages.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

II. Nimmt eine juristische Person für sich selbst Versicherung, so besteht Versicherungsschutz mit der Maßgabe, dass in der Person des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird, als bei der Versicherungsnehmerin selbst vorliegend gelten.

---

### § 11 Abtretungsverbot, Übergang von Ersatzansprüchen

---

I. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig, sofern nicht die Vertragsparteien durch Individualabrede etwas anderes vereinbart haben.

II. Der Versicherungsnehmer hat Ersatzansprüche, welche ihm in Ansehung der von dem Versicherer zu erbringenden Leistung gegen Dritte zustehen, unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei deren Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Die Ansprüche gehen insoweit auf den Versicherer über, als dieser den Schaden ersetzt.

---

### § 12 Sozien

---

I. Als Sozien gelten Personen, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Vertrag verbunden sind.

II. Der Versicherungsfall auch nur eines Sozius gilt als Versicherungsfall aller Sozien. Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht (nach Maßgabe des § 10 I) auch zugunsten eines Sozius, der Nichtversicherungsnehmer ist. Einen Ausschlussgrund nach § 4 oder ein Rechtsverlust nach § 3 III 3 sowie nach § 9, der in der Person eines Sozius vorliegt, geht zu Lasten aller Sozien.

Soweit sich ein Rechtsverlust nach § 9 an eine Unterlassung knüpft, wirkt das Tun eines Sozius zugunsten aller Soziern.

III. Für die zu § 12 II erwähnte Durchschnittsleistung gilt folgendes:

1. Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Sozius festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Sozius zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller, auch der Nichtversicherungsnehmer, geteilt wird;

2. bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in § 3 III 2 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

---

### **§ 13 Verjährung, zuständiges Gericht, nationales Recht und Sprache**

I. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

II. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

III. Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch.

---

### **§ 14 Anzeigen und Willenserklärung**

I. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

II. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

**IV B Zusatzvereinbarung zur Vermögensschaden-  
Haftpflichtversicherung  
für Reiseveranstalter  
Stand: 01.07.2008**

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
IV B I. Risikobeschreibung und versicherte Tätigkeiten	28
IV B II. Abgrenzung des Versicherungsschutzes	28
IV B III. Geographischer Geltungsbereich	28
IV B IV. Ausschlüsse	29
IV B V. Selbstbeteiligung	29
IV B VI. Sachschäden und wirtschaftliche Nebenleistungen	29
IV B VII. Prozessführungsbefugnis des Versicherers	29
IV B VIII. Abschluss von Reiseverträgen mit Reiseteilnehmern mit nichtdeutscher Staatsbürgerschaft und/oder Wohnsitz im Ausland	29

**IV B I. Risikobeschreibung und versicherte Tätigkeiten**

1. Versichert ist die Tätigkeit als Reiseveranstalter, namentlich dass der Versicherungsnehmer von Teilnehmern an von ihm veranstalteten Reisen wegen erlittener Vermögensschäden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Die Bestimmung des Versicherungsschutzes erfolgt unter Berücksichtigung der zu den gesetzlichen Haftungsgrundlagen privatrechtlichen Inhalts ergangenen Rechtsprechung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzansprüche, die auf Handlungen oder Unterlassungen der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Leistungsträger oder Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) beruhen. Als „tätiger Leistungsträger“ gilt auch der, der sich als solcher ausgibt.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die typischen Tätigkeiten eines Reiseveranstalters, namentlich

- a) Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung Ihrer Leistungen;
- b) Zusammenstellung von Einzelleistungen;
- c) Beschreibung der Leistungen in Katalogen oder Prospekten;
- d) Bearbeitung der Reiseanmeldung;
- e) Organisation, Reservierung und Zurverfügungstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag;
- f) Ausstellung und Absendung der Reiseunterlagen;
- g) Beschaffung von Visa, sonstigen Reisepapieren und ausländischen Zahlungsmitteln, sofern dies ausdrücklich Gegenstand des Reisevertrages ist. § 1 II 2 AVB bleibt insoweit unberührt.

3. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Inhaber, Repräsentanten, angestellten Betriebsangehörigen und der vom Versicherungsnehmer beauftragten Reiseleiter aus ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer (§ 10 AVB).

**IV B II. Abgrenzung des Versicherungsschutzes**

Ist der Preis der erhaltenen Reisedienstleistungen geringer als der Preis der gebuchten Reisedienstleistungen, so sind die sich daraus ergebenden Ansprüche auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des Reisepreises (Minderung) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Versichert sind aber Schadenersatzansprüche wegen entgangener Urlaubsfreude, wegen Verdienstaufalles oder zusätzlicher Mehraufwendungen der Reisenden.

**IV B III. Geographischer Geltungsbereich**

In teilweiser Erweiterung von § 4 Ziffer 1 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche wegen der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts oder wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit außerhalb der Staaten der Europäischen Union.

Dies gilt auch, soweit die Tätigkeit über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeder Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt wird.

Eine Verlegung des Hauptsitzes in ein Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedarf der besonderen Vereinbarung mit dem Versicherer.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in EURO (EUR). Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist (§ 3 III 4 AVB).

---

#### **IV B IV. Ausschlüsse**

Nicht unter dieser Zusatzvereinbarung versichert sind folgende Eigenschaften oder Tätigkeiten:

1. Unterhaltung von Reisebüros;
2. Betrieb von Hotels oder sonstigen Unterkünften, Gaststätten, Restaurants, Bars und gleichartigen Unternehmen;
3. Durchführung von Reisen mit eigenen Schiffen oder Flugzeugen; einschließlich hierfür vorgenommener Verkaufs-, Reservierungs- und Auskunftstätigkeit.

---

#### **IV B V. Selbstbeteiligung**

Abweichend von § 3 II 3 AVB beträgt der von dem Versicherungsnehmer in jedem einzelnen Schadenfall allein zu deckende Schaden 10 % der Haftpflichtsumme, mindestens 50 EURO, höchstens jedoch 1% der Versicherungssumme.

In Höhe dieser Selbstbeteiligung wird der Versicherer den Versicherungsnehmer gegenüber dem Geschädigten gleichwohl von Ansprüchen freistellen.

Der entsprechende Betrag wird dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt, der Versicherungsnehmer verpflichtet sich zum unverzüglichen Ausgleich.

---

#### **IV B VI. Sachschäden und wirtschaftliche Nebenleistungen**

1. Abweichend von § 1 II 1 AVB sind Sachschäden und die daraus entstehenden mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden nicht mitversichert.
2. Abweichend von § 4 Ziffer 3 AVB ist die Vermittlung von wirtschaftlichen Geschäften im Rahmen und Umfang von Ziffer IV B I. 2. dieser Besonderen Vereinbarungen mitversichert, soweit es sich um die typische Tätigkeit eines Reiseveranstalters handelt, wie etwa die Vermittlung/Veranstaltung von Ausflügen.

---

#### **IV B VII. Prozessführungsbefugnis des Versicherers**

Der Versicherer bestimmt die etwaige Prozessführung (§ 8 III 2 AVB); er wird hierbei jedoch einen ständigen Informationsaustausch mit dem Versicherungsnehmer pflegen und auf die Erfahrungen des Versicherungsnehmers zurückgreifen.

Für außergerichtliche Rechtshandlungen gilt dies sinngemäß.

---

#### **IV B VIII. Abschluss von Reiseverträgen mit Reiseteilnehmern mit nichtdeutscher Staatsbürgerschaft und/oder Wohnsitz im Ausland**

Sofern der Versicherungsnehmer als Reiseveranstalter Pauschalreisen an Reiseteilnehmer verkauft die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft und/oder ihren Wohnsitz in Deutschland haben, gilt zusätzlich folgende Regelung:

Abweichend von § 4 Ziffer 1 AVB muss, im Rahmen des rechtlich zulässigen, für den Reisevertrag ausdrücklich die Geltung deutschen Rechts, insbesondere des deutschen Reisevertragsrechts, sowie ein Gerichtsstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vereinbart werden.

Hat der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht entsprochen und sich dadurch einer für ihn nachteiligen Regelung unterworfen, so leistet der Versicherer nur insoweit Ersatz, wie der Versicherungsnehmer nach deutschem Recht, insbesondere nach deutschem Reisevertragsrecht und unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Rechtsprechung deutscher Gerichte, verpflichtet gewesen wäre Ersatz zu leisten.

## **Zusatzklausel zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter - Minderung - Stand: 01.07.2008**

Sofern besonders vereinbart (siehe Versicherungsschein), gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem der hierauf entfallende Versicherungsbeitrag entrichtet wurde, für die „Zusatzvereinbarungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter“ folgende Modifikation:

### **Zu I. Risikobeschreibung und versicherte Tätigkeiten** – teilweise neu gefasst

1. Versichert ist die Tätigkeit als Reiseveranstalter, namentlich dass der Versicherungsnehmer von Teilnehmern an von ihm veranstalteten Reisen wegen erlittener Vermögensschäden in Anspruch genommen wird. Die Bestimmung des Versicherungsschutzes erfolgt unter Berücksichtigung der zu den gesetzlichen Haftungsgrundlagen privatrechtlichen Inhalts ergangenen Rechtsprechung. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Ansprüche, die auf Handlungen oder Unterlassungen der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Leistungsträger oder Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) beruhen. Als „tätiger Leistungsträger“ gilt auch der, der sich als solcher aus gibt.

### **Zu II. Abgrenzung des Versicherungsschutzes** – wird gestrichen

### **Zu IV. Ausschlüsse** – neu gefasst

Nicht versichert sind folgende Eigenschaften oder Tätigkeiten:

1. Unterhaltung von Reisebüros;
2. Betrieb von Hotels oder sonstigen Unterkünften, Gaststätten, Restaurants, Bars und gleichartigen Unternehmen;
3. Durchführung von Reisen mit eigenen Schiffen oder Flugzeugen;  
einschließlich hierfür vorgenommener Verkaufs-, Reservierungs- und Auskunftstätigkeit.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass auch im Rahmen dieser Deckungserweiterung für Fälle der Minderung vom Versicherungsschutz solche Ansprüche von Reiseteilnehmern ausgenommen bleiben die

- auf Vorsatz des Versicherungsnehmers, seiner Organe oder leitenden Angestellten beruhen. Der Begriff des Leitenden Angestellten ist nach deutschem Betriebsverfassungsrecht auszulegen;
- deren mögliche Entstehung der Reiseveranstalter billigend in Kauf genommen hat (Eventualvorsatz).

### **Zu V. Selbstbeteiligung** – neu gefasst

Abweichend von § 3 II 3 AVB beträgt der von dem Versicherungsnehmer in jedem einzelnen Schadenfall allein zu deckende Schaden 10 % der Haftpflichtsumme, mindestens 100 EURO, höchstens jedoch 10.000 EURO.

In Höhe dieser Selbstbeteiligung wird der Versicherer den Versicherungsnehmer gegenüber dem Geschädigten gleichwohl von Ansprüchen freistellen.

Der entsprechende Betrag wird dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt, der Versicherungsnehmer verpflichtet sich zum unverzüglichen Ausgleich.

### **IX. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers** – zusätzlich eingefügt

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- bei Abschluss der Verträge mit Leistungsträgern die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten zu lassen und diese Verträge nur mit solchen Unternehmen zu schließen, die ihrer Reputation zufolge die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages vermuten lassen;

- Verträge die in ihrem Inhalt von den branchenüblichen Vereinbarungen abweichen, dem Versicherer zur Genehmigung vorzulegen.  
Für die Dauer der Prüfung besteht vorsorglicher Versicherungsschutz. Versagt der Versicherer die Genehmigung, entfällt der Versicherungsschutz hierfür rückwirkend.  
Der Versicherer behält sich das Recht einer **Zuschlagsprämie** vor;
- dem Versicherer unverzüglich nach Erhaltener Kenntnis jeden Versicherungsfall und jedes Vorkommnis anzuzeigen, das zu einem Versicherungsfall führen könnte;
- für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei evtl. Weisungen des Versicherers zu befolgen;
- dem Versicherer, soweit es dem Versicherungsnehmer zugemutet werden kann, Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten;
- seine Haftung dem Reisetilnehmer gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf den 3-fachen Reisepreis zu begrenzen. Sofern durch Fahrlässigkeit von Mitarbeitern eine solche Vereinbarung unterbleibt, wird der Versicherer die berechtigten Aufwendungen in bedingungsgemäßigem Umfang übernehmen.

## Zusatzklausel zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter - Mehrkosten / Rettungskosten – Stand: 01.07.08

Sofern besonders vereinbart (siehe Versicherungsschein), gelten, ab Beantragung dieser Deckungserweiterung oder aber dem Zeitpunkt, zu dem ein nach dem Tarif des Versicherers geltender Risikozuschlag entrichtet wurde, dem Reiseveranstalter entstehende Mehrkosten sowie Rettungskosten als mitversichert.

Unter sonst unveränderter Fortgeltung der Vertragsgrundlagen (Bedingungen, Risikobeschreibungen, Klauseln) gilt dabei folgendes:

1. Versichert sind solche Kosten, die dem Reiseveranstalter dadurch entstehen, dass Reiseleistungen ausschließlich durch ein Verschulden eines Leistungsträgers, also nicht durch den Versicherungsnehmer oder ein mit ihm (kapitalmäßig oder personell) verbundenes Unternehmen, oder durch ein bei Abschluss des Reisevertrages unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis nicht wie vereinbart erbracht werden können.
  - a) Rettungskosten sind solche Kosten, die der Versicherungsnehmer (Reiseveranstalter) zusätzlich aufwenden muss, um die Durchführung der Reise in ihren wesentlichen Bestandteilen zu gewährleisten.
  - b) Mehrkosten sind solche Kosten, die dem Versicherungsnehmer über die vertraglich vereinbarten Kosten hinaus für den Rücktransport der Reiseteilnehmer oder hiermit verbundene notwendige Aufenthalte entstehen, sowie alle dadurch erforderlichen Nebenkosten, wenn die Reise nicht mehr fortgesetzt werden kann, sondern außerplanmäßig für beendet erklärt werden muss.

Dies gilt jedoch dem Grunde und der Höhe nach nur insoweit, als der Reiseveranstalter diese Kosten aufwenden muss um ansonsten entstehende **höhere** Ansprüche des Reisenden abzuwenden.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
  - a) bei Abschluss der Verträge mit Leistungsträgern die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten zu lassen und diese Verträge nur mit solchen Unternehmen zu schließen, die ihrer Reputation zufolge die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages vermuten lassen;
  - b) Verträge, die in ihrem Inhalt von den branchenüblichen Vereinbarungen abweichen, dem Versicherer zur Genehmigung vorzulegen.  
Für die Dauer der Prüfung besteht vorsorglicher Versicherungsschutz. Versagt der Versicherer die Genehmigung, entfällt der Versicherungsschutz hierfür rückwirkend.  
Der Versicherer behält sich das Recht einer **Zuschlagsprämie** vor.
  - c) jeden Schadenfall sowie jedes Vorkommnis, das zu einem Schadenfall führen könnte, unverzüglich telefonisch, per Telefax oder in sonst geeigneter Weise dem Versicherer anzuzeigen und die Weisungen des Versicherers einzuholen;
  - d) im Schadenfall abzuwägen, ob insbesondere die aufzuwendenden Rettungskosten im Verhältnis zu Art, Qualität und Wert der gebuchten Reiseleistungen stehen. Die Mehr- und Rettungskosten dürfen den Betrag nicht überschreiten, den der Versicherungsnehmer zu erstatten hätte, wenn er keine Rettungsmaßnahmen ergreifen würde (Minderung des Reisepreises und Schadenersatz).
  - e) auch ansonsten nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen;
  - f) dem Versicherer alle Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens zu ermöglichen, insbesondere zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage in jeder zumutbaren Weise beizutragen;
  - g) im Schadenfall wegen der Notwendigkeit der Aufwendungen und zur Höhe der Rettungs- bzw. Mehrkosten geeignete Belege und Nachweise vorzulegen.